

(4) Die Handelsaufschläge für segmentiertes bzw. kalibriertes Zucker- und Futterrübensaatgut enthalten auch die Segmentierungs- sowie Kalibrierungskosten.

§ 5

Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes bzw. bei Auslieferung durch die DSG-Betriebe frei Empfangsstation des Verbrauchers. Bei direkter Belieferung des Verbrauchers durch die Zuckerfabrik verstehen sich die Preise frei Empfangsstation des Verbrauchers bzw. der mit dem Verbraucher vereinbarten Ausgabestelle.

§ 6

Bei Lieferung des Saatgutes in Kaufsäcken ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen.

§ 7

(1) Die Züchteranteile je dt anerkannten und verkauften Saatgutes werden von den DSG-Betrieben eingezogen und an die WB Saat- und Pflanzgut zu einem vom Generaldirektor dieser VVB eigenverantwortlich festzulegenden Anteil abgeführt.

(2) Bei der Herstellung von segmentiertem bzw. kalibriertem Zucker- oder Futterrübensaatgut beträgt der Züchteranteil je dt naturellen Saatgutes 3,—M.

§ 8

Kosten für die Beizung des Saatgutes dürfen dem Verbraucher in preisrechtlich zulässiger Höhe — gesondert ausgewiesen — weiterberechnet werden.

§ 9

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den Handelsbetrieben per 1. Januar 1971, 0.00 Uhr, umzubewerten. Die Umbewertungsdifferenzen sind in volkseigenen Betrieben zugunsten des Umlaufmittelfonds zu buchen, von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und privaten Betrieben abzuführen. Die Beträge sind binnen einer

Woche dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Regelung der Abführung zu melden. Über die Abführung von Kleinbeträgen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft*:

- Preisanordnung Nr. 759/1 vom 12. Februar 1964 — Saatgut von Hackfrüchten — (GBl. II S. 180),
- § 14 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991),
- Preiskarteiblatt Nr. 62 zur Preisbewilligung 101/58 für die WB Saat- und Pflanzgut Quedlinburg vom 17. Februar 1965 — Preise für Saatgut von Runkelrüben, Hochzucht, kalibriert —,
- Preiskarteiblatt Nr. 18 zur Preisbewilligung 2/65—15/65 für alle landwirtschaftlichen DSG-Betriebe vom 5. September 1968 — Preise für Saatgut von Runkelrüben, Hochzucht, segmentiert/kalibriert —,
- Preiskarteiblatt Nr. 19 zur Preisbewilligung 2/65—15/65 für alle landwirtschaftlichen DSG-Betriebe vom 20. September 1968 — Preise für Saatgut von Runkelrüben, Hochzucht, kalibriert der Sorte „Super Rote Walze“ —

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

* Durch die Anordnung Nr. Pr. 70 vom 17. Dezember 1970 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II 1971 S. 183) wurde die Preis-anordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG - (GBl. II S. 470) außer Kraft gesetzt.